GEMEINDE ADENDORF

DER BÜRGERMEISTER



Antrag auf Zustimmung zu einer Aufgrabung

- Tiefbau -			releton:	04131 - 9809 - 29
			Fax: E – Mail:	04131 – 9809 - 55 bauamt@adendorf.de
Rathausplatz 14 21365 Adendorf			E — Iviali.	badami @adendom.de
21303 Adenaon				
☐ Planbare Maßnahme				
☐ Notfall- Sofortmaßnahn	ne			
Beginn:			Ende:	
Datum Zwischen dem Datum des Beginns der Maßnahme ur	nd dem Datum des Findand	ıs		Datum
des Antrages müssen mindestens 14 Tage liegen!	ia dem Batam des Emgang			
Ort der Maßnahme				
Straße	Haus-Nr.	PLz		Ort
Ergänzende Beschreibung				
Antragsteller*in				
Name:		Vorname:		1
Name.		vorname.		
Straße, Haus-Nr.:		PLZ:	Ort:	
Telefon:	E-Mail:			
Ausführende Firma				
Name:		Ansprechpa	artner*in:	
Straße, Haus-Nr.:		PLZ:	Ort:	
Telefon:		E-Mail:	<u>'</u>	
Erforderliche Unterlagen zum Antrag	Uniform day As County on		500	
 Lageplan mit dem tatsächlichen I Antrag zur Verkehrsrechtlichen A 				eis Lüneburg.
Landkreis Lüneburg Allgemeine \	/erkehrsangelegenheit	en Am Springint	gut 3 · 21335 Lünebur	g
				_
Umfang der Baumaßnahme			lsperrung	☐ Teilsperrung
	Gehwegfläche	☐ Rad	lweg	☐ Seitenstreifen
Länge	Breite		Tiefe	

Grund der Aufgrab	ung		
	Fernmeldeleitungen	☐ Gasleitungen	☐ Stromleitungen
Verlegung von	☐ Wasserleitungen	☐ Kanal	\square sonstige
Ich verpflichte mich, die nach auch bei der bausausführend		eilung einer Aufgrabegenehm	igung einzuhaltenund auf deren Einhaltung
			endorf für die Ausführung und Aufgrabung in pevollmächtigt diesen Antrag zu stellen
Antragsteller			
Ort, Datum, Unterschrift			
Zustimmung erteilt,] Ja	
Gemeinde Adendorf		Bemerkung beachter	1
Bermerkung		8	

Meldung zu Fertigstellung der Baumaßnahme/ Aufgrabung am Datum: Tatsächliche Aufgrabungsffläche: ☐ Fahrbahn, Fläche _____ m² ☐ Gehweg, Fläche _____ m² Übernahme der Verkehrsfläche Eingang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige Beginn Gewährleistung Ende Gewährleistung **Ausführende Baufirma** ☐ siehe Antrag ☐ abweichend vom Antrag Name, Anschrift ☐ Fahrbahn ☐ Gehweg **Beanstandungen:** Übernommen Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21356 Adendorf Sachbearbeiter*in: Adendorf den, **Erforderliche Unterlagen** • Skizze mit Schichtenaufbau und Bemaßung vom Altbestand Foto mit Schichtaufbau vom Altbestand • Lageplan mit dem tatsächlichen Umfang der Aufgrabung im Maßstab 1:500 Angaben in cm Neuer Schichtaufbau Deckschicht ____ cm Gebundene Tragschicht Schottertragschicht ____ cm

cm

Frostschutzschicht

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung in die Handwerkerrolle als eingetragener Straßenbaubetrieb) durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Wiederherstellung ist die Technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

- **1.** Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung beim Straßenbaulastträger Gemeinde Adendorf ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
- 2. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Adendorf beantragt werden. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO durch das vom Betreiber beauftragten Unternehmen zu beantragen.
- 3. Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Spätestens am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen.

 Straßenaufbrüche ohne Genehmigung und genehmigte Straßenaufbrüche ohne Abnahme durch die Gemeinde Adendorf gelten als Sachbeschädigung, deren rechtliche Verfolgung sich die Verwaltung der Gemeinde Adendorf vorbehält.

Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Bauverwaltung der Gemeinde Adendorf erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich die antragstellende Person über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten und mit dem/der zuständigen Mitarbeiter*in der Gemeinde Adendorf eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Genehmigung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der/dir Antragsteller*in. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der/die betreffenden Eigentümer*in umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Bauverwaltung bei der Gemeinde Adendorf einzuholen.

- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle zu räumen und die Abnahme zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch die Bauverwaltung der Gemeinde Adendorf in Anwesenheit der antragstelenden Person durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Die Gewährleistungspflicht nach Abnahme der Baumaßnahme beträgt 5 Jahre (BGB). In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der/die Antragsteller*in einer Aufforderung durch die Bauverwaltung der Gemeinde Adendorf, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Bauverwaltung der Gemeinde Adendorf berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des/der Antragstellers*in durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 5 jährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der/die Antragsteller*in verpflichtet, die Gemeinde Adendorf von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält eine geschädigte Person sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der/die Antragsteller*in gegenüber der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen. Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest-, oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der/die Antragsteller*in die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der/die Veranlasser*in und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Gemeinde Adendorf oder Dritten entstehen.
- i) Auf Verlangen des Baulastträgers sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.

Erstprüfung: Der/die Auftragnehmer*in hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des/der Auftragnehmers*in oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

j) Der Straßenbaulastträger behält sich vor,ausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Adendorf zu versagen.

Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neusten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der/die Erlaubnisinhaber*in; er/sie hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde Adendorf über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch die Bauverwaltung der Gemeinde Adendorf erfolgt ist.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen.
- g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser sachgerecht zu entsorgen und durch geeignetes, Verfüllmaterial zu ersetzen.

h) Folgende zusätzliche Auflagen durch die Gemeinde Adendorf sind zu beachten:

- die Verlegung hat vom Grundsatz her in nicht offener Bauweise zu erfolgen
- notwendige Baugruben sind nach Möglichkeit in unbefestigten Bereichen vorzusehen
- Ausnahmen sind mit der Gemeinde Adendorf abzustimmen
- Sollte eine Öffnung des Straßenasphaltes unumgänglich sein, ist die Oberfläche fachgerecht wiederherzustellen
- die Verdichtung ist durch Kontrollmessung nachzuweisen, der Asphalt ist entsprechend des vorhandenen Aufbaus wieder einzubringen und abzuwalzen
- entstehende Fugen sind nachzuschneiden und zu vergießen
- bei Verlegung von Leitungen im Gehweg oder Pflasterbereich wird ebenfalls eine fachgerechte Verdichtung mit den entsprechenden Nachweisen und der fachgerechten Wiederherstellung der Pflasterdecke gefordert.
- es erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit der Gemeinde Adendorf
- die Abnahme ist durch die Baufirma anzumelden
- bei unbefestigten Wegen ist ebenfalls eine nicht offene Bauweise vorzusehen
- Ausnahmen sind mit der Bauverwaltung abzustimmen
- sollte eine offene Bauweise unumgänglich sein, ist der Leitungsgraben bzw. die Baugrube mit Austauschmaterial zu verfüllen, zu verdichten und abzustreuen (Körnung: 0 bis 11)
- die Verdichtung ist durch Kontrollmessung nachzuweisen
- katastermäßige Wegegrundstücke, die nicht mehr als Weg zu erkennen sind, sind einzumessen
- es gilt eine Gewährleistungspflicht von 5 Jahren ab dem Datum der Abnahme
- i) Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, so sind diese zu entfernen und neu zu asphaltieren. Größere Reststreifenbreiten

sind auch zu erneuern, wenn sich der Asphalt sichtbar gelockert hat und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

- j) Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind Ausführungsbeginn mit der Bauverwaltung abzustimmen.
- k) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube durchzuführen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- I) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann die Gemeinde Adendorf die Abnahme verweigern, bis dieser Plan mit Profil, Aufbruchquerschnitt und Foto vorgelegt wird.



GEMEINDE ADENDORF

DER BÜRGERMEISTER

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: Antrag auf Zustimmung zu einer Aufgrabung

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Adendorf Der Bürgermeister 21365 Adendorf

Telefon: +49 4131 98 09 0 Fax: +49 4131 98 09 55 E-Mail: info@adendorf.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Adendorf Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg

Telefon: +49 4131 26 1756 Fax: +49 4131 26 2756

E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Zustimmung zu einer Aufgrabung erhoben.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 DSGVO und

- -für Wasserleitungen: die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-Wasser V),
- für Gas: die Netz- und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV),
- für Elektrizität: die Netzanschlussverordnung (NAV),
- für Telekommunikation: das Telekommunikationsgesetz (TelekommunikationsG)
- . Folgende Bedingung ist erfüllt (bitte ankreuzen):

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

х	Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
	Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
	Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
	Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Antragsbearbeitung erhoben. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Gemeinde erfolgt nicht.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Adendorf so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist nach dem Baugesetzbuch vorgeschrieben. Wenn Sie die personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

10. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5, 30159 Hannover Telefon: (0511) 12-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de